



**Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. § 34  
Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat, kann es andere Personen anstecken. Gerade Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch Folgeerkrankungen zuziehen.

Um dies zu verhindern **müssen** wir Sie mit dieser Information über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten.

**Wir bitten Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

**Das Gesetz bestimmt**, dass Ihr Kind das Waldheim **nicht** besuchen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr, hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung;
2. eine Infektionskrankheit wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E vorliegt;
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragung der aufgezählten Erkrankungen ist möglich durch Schmierinfektionen, Lebensmittelinfektionen, Tröpfchen oder Haar- und Hautkontakte. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen.

Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch des Waldheims nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muß ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheit auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung vorzubeugen. In diesen Fällen müssen wir die Eltern der anderen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Die **Informationspflicht und das Besuchsverbot** gelten auch dann, wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten erkrankt ist.

„Ausscheider“ von verschiedenen Bakterien dürfen die Einrichtung nur mit Genehmigung und nach einer Belehrung durch das Gesundheitsamt die Einrichtung wieder besuchen.

Gegen einige der genannten Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung.

Bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt.**